

# **BStGer RR.2021.208 vom 12. Oktober 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2021.208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.208)

FR: TPF RR.2021.208 du 12 octobre 2021

IT: TPF RR.2021.208 del 12 ottobre 2021

## **Regeste**

Auslieferung an Deutschland; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 22**

September 2000, S. 19-62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom

### **E. 27**

Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen;

- die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungübereinkommen);

- soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen gewisse Fragen nicht abschliessend regeln, auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung findet (Art. 22 EAUE), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11); das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung gelangt, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1); die Wahrung der Menschenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1);

- auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar sind (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts

anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG);

- die verfolgte Person gegen den Auslieferungsentscheid des BJ innert 30 Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen kann (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]);

- die vorliegende Beschwerde vom verfolgten Beschwerdeführer frist- und formgerecht erhoben worden ist, weshalb darauf einzutreten ist;

- nach Massgabe des EAUE die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet sind, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersu-

- 5 -

chenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme gesucht werden (Art. 1 EAUE); wegen Handlungen auszuliefern ist, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach demjenigen des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder einer schwereren Strafe bedroht sind (Art. 2 Ziff. 1 EAUE);

- laut Auslieferungsersuchen der Beschwerdeführer verdächtigt wird, in der Nacht vom 3. auf den 4. April 2020 in sechs Gartenlauben in einer Kleingartenanlage in der Nähe von Neu-Ulm eingedrungen zu sein und in drei Fällen diverse Gegenstände (unter anderem einen Kasten Bier und ein Notebook) im Wert von total EUR 275.-- entwendet zu haben; der Beschwerdeführer dabei Fenster eingeschlagen oder Zugangstüren gewaltsam aufgebrochen haben soll, um sich den Zugang in die Gartenlauben zu verschaffen, wodurch ein Sachschaden in der Höhe von mehr als EUR 1'100.-- entstanden sei (Verfahrensakten BJ, unpaginiert, Auslieferungsersuchen vom 12. Juli 2021);

- der im Ersuchen dargestellte Sachverhalt prima facie unter den Tatbestand der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und des Diebstahls (Art. 139 StGB) subsumiert werden kann;

- die Auslieferungsvoraussetzungen i.S.v. Art. 2 Ziff. 1 EAUE dementsprechend gegeben sind und die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland deshalb grundsätzlich zulässig ist;

- der Beschwerdeführer gegen seine Auslieferung in der Beschwerde dieselben Einwände wie in seiner Stellungnahme vom 9. August 2021 erhebt und im Wesentlichen erklärt, zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Taten bei Pfarrer C. in Z. gewesen zu sein und dass seine DNA in das Gartenhaus «reingetragen» worden sei (act. 1);

- die Schuld- und Tatfragen im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens grundsätzlich nicht geprüft werden (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2; 118 Ib 121 E. 5c), weshalb die vom Beschwerdeführer gemachten Ausführungen zur allfälligen Strafbarkeit nicht im Rahmen des Auslieferungsverfahrens zu prüfen sind und der Beschwerdeführer diese vor den deutschen Behörden geltend zu machen hat;

- der Beschwerdeführer vorbringt, sich zum Tatzeitpunkt nicht in der fraglichen Gegend bei Neu-Ulm, sondern beim Pfarrer C. in Z. aufgehalten zu haben, ohne seine Behauptung – wie bereits im Vorverfahren – zu belegen; ein Alibibeweis i.S.v. Art. 53 IRSG unter

diesen Umständen zu verneinen ist (vgl. BGE 123 II 279 E. 2b);

- 6 -

- andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen vermöchten, weder geltend gemacht werden noch ersichtlich sind;

- sich die Beschwerde damit als offensichtlich unbegründet erweist und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist;

- die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und dieser einen Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG);

- gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen sind, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren; dagegen ein Begehren nicht als aussichtslos gilt, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese; massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4);

- nach dem oben Ausgeführten die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden muss und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und –verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen ist (vgl. MAILLARD, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 65 VwVG N. 23 f. und 37);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG); die Gerichtgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.